

ABSTURZSICHERUNGSMASSNAHMEN AUF DÄCHERN | VERANTWORTLICHKEITEN

Rechtssituation im Zusammenhang mit der Installationspflicht von Absturzsicherungssystemen für Unterhaltsarbeiten auf Dächern.

Rechtsgrundlagen:

Übergeordnet gilt das Unfallversicherungsgesetz (UVG),
in Bezug auf Unterhaltsarbeiten an Bauwerken gilt die Bauarbeitenverordnung **BauAV 2011**

Zuständigkeiten

Unternehmer, Architekten, Planer

SIA 102 Leistungen und Honorare der Architekten

Art. 1.9.11 Haftung des Architekten

Bei verschuldet fehlerhafter Auftragserfüllung hat der Architekt dem Auftraggeber den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts – und Treuepflicht, bei Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Kostenerfassung sowie bei Nichteinhaltung von verbindlich vereinbarten Fristen oder Terminen.

SIA 118 (SN 507 118) Ausgabe 2003

Art. 104

Unternehmer und Bauleitung sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet, die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten zu gewährleisten. Auf die Sicherheit ist Rücksicht zu nehmen: schon bei der Projektierung, dann bei der Festlegung des Bauvorganges, insbesondere der Reihenfolge der Arbeitsabläufe, und schliesslich bei der Ausführung der Arbeiten. Der Unternehmer trifft die notwendigen Schutzmassnahmen zur Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge. Er wird hierbei von der Bauleitung unterstützt.

SIA 232 Ausgabe 2011, Geneigte Dächer

Art. 2.1.5 Wartung und Unterhalt

Die Bauteile sind so zu projektieren, dass deren Überwachung, Wartung und Unterhalt sichergestellt werden kann, gegebenenfalls gemäss Unterhaltskonzept.

Art. 2.1.3.2 Anschlageneinrichtungen

Anschlageneinrichtungen wie Sicherheitshaken, Handläufe oder und Treppen sind mit Rücksicht auf die örtlichen Gegebenheiten, die gesetzlichen Vorschriften und diejenigen der SUVA zu projektieren. Die Übertragung der einwirkenden Lasten in die Unter- und Tragkonstruktion muss gewährleistet sein.

Art. 5.6.3 Sicherheitseinrichtungen

Anschlageneinrichtungen müssen der Norm SN EN 517 oder SN EN 795 entsprechen und gemäss den Herstellerangaben befestigt werden (Montagedokumentation erstellen).

Ferner sind weitere Ausführungen und Konkretisierungen der Norm SIA 271: 2007 zu entnehmen. Diese Norm ist seit 1.9.2007 in Kraft und umschreibt den Begriff „Stand der Technik“ näher.

SIA 271:2007, Abdichtungen von Hochbauten

Art. 2.1.3.1 Kontrolle, Unterhalt, Nutzung, Arbeitssicherheit

Das Abdichtungssystem ist so zu projektieren, dass Kontrolle und Unterhalt sichergestellt sind.

Art. 2.1.3.2 Sicherheitsvorrichtungen

Sicherheitsvorrichtungen wie Anschlagpunkte für Absturzsicherungen, Geländer, Dachaufstiege usw. sind in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Bauarbeitenverordnung (BauAV 3 & 8) und der lokalen Vorschriften so zu projektieren, dass ein gefahrloser Unterhalt des Abdichtungssystems möglich ist.

Notwendigkeit von Absturzsicherungsmassnahmen Bauarbeiterverordnung

Die Arbeitsplätze müssen sicher und über sichere Verkehrswege zu erreichen sein.

BauAV 8 I

Ab folgenden Absturzhöhen müssen entsprechende Massnahmen getroffen werden

- > 2m: Ist generell ein Seitenschutz zu verwenden **BauAV 15**
- > 3m: (Traufhöhe) bei Arbeiten auf Dächern **BauAV 18 +28**
- > 3m: Bei Sturzmöglichkeiten durch die Dachfläche **BauAV 33 II**
- > 3m: Bei Arbeiten von kurzer Dauer (< Total 2 Manntage) **BauAV 31 I**
- > 3m: Bei Montage von Dachelementen/Dachblechen **BauAV 36**
(Auffangnetzmontagepflicht)
- > 0m: Bei Dachöffnungen sind immer Absturzsicherungen anzubringen **BauAV 33 III**

Allgemeine Verantwortlichkeit

Bauarbeiten müssen so geplant werden, dass das Risiko von Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich auch bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können.

BauAV 3 I

Es gilt demnach der Grundsatz, dass Bauten so zu erstellen und zu unterhalten sind, dass weder Personen noch Sachen gefährdet werden. (z.T. auch in kantonalen Baugesetzen verankert)

Dächer, die aus betrieblichen Gründen oft betreten werden müssen, sind so zu gestalten, dass sie von den Arbeitnehmern sicher begangen können.

VUV 17 + 21

Bevor andere Dächer betreten werden, sind Massnahmen zu treffen, die den Absturz von Arbeitnehmern verhindern.

Bei Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sind alle erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen. Die für Instandhaltung und Reinigung erforderlichen Einrichtungen, Apparate, Geräte und Mittel müssen zur Verfügung stehen.

VUV 37 II + 21

Der Arbeitgeber (Unternehmer) ist für die Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen bei Bauarbeiten verantwortlich.

BauAV 3 II

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass geeignete Materialien, Installationen und Geräte in genügender Menge und rechtzeitig zur Verfügung stehen.

BauAV 3 V

Realisierung der Absturzsicherungsmassnahmen bei Dach-Unterhaltsarbeiten

Der Unternehmer hat beispielsweise folgende Realisierungsmöglichkeiten:

- Montage eines durchgehenden Fassadengerüsts, welches den Dachrand um mindestens 80cm überragt **BauAV 18**
- Montage eines umlaufenden Geländers, freistehend auf der Dachhaut, am Dachrand geklemmt, oder mechanisch in die Fassadenbrüstung befestigt. **SN EN13374**
- Einsatz eines Seilsicherungssystems in Kombination mit persönlicher Schutzausrüstung. (Bedingungen nachfolgend)
- Einsatz eines Seilsicherungssystems **BauAV 19**
(für Arbeiten von weniger als 2 Manntagen Dauer)

Rahmenbedingungen beim Einsatz von Seilsicherungssystemen mit Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA):

- **Basis: SN EN795** **PrSG 5 + 7**
Die Arbeitnehmer müssen sich an baumustergeprüften Anschlagpunkten sichern können. **PrSV 15,17,22 und Anhang 1**
- Die Arbeitnehmer müssen mit zugelassener PSA gegen Absturz ausgerüstet und im Umgang damit instruiert sein (Dauer 1 Tag)

Auszug aus dem Bundesgerichtsurteil vom 13.03.2012 Architekt **(BGer 6B 566/2011)**

Fahrlässige Körperverletzung & Fahrlässige Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Bei der Einhaltung von elementaren Sicherheitsvorschriften tragen auch Architekt, Bauleiter und Bauunternehmer eine grosse Verantwortung und können bei deren Verletzung zur Verantwortung gezogen werden. In einem unlängst publizierten Urteil des Bundesgerichts wurden sowohl Architekt wie Bauunternehmer verurteilt, weil sie die Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten hatten. Das Bundesgericht hat den Entscheid des Obergerichts vom April 2011 bestätigt, in welchem der Architekt zu 75 Tagessätzen à 350 Franken, insgesamt also 26`250 Franken und der Bauunternehmer zu 90 Tagessätzen à 130 Franken verurteilt wurden. Ferner wurden sowohl der Bauunternehmer als auch der Architekt in Bezug auf allfällige zivilrechtliche Schadenersatzforderungen für vollumfänglich haftpflichtig erklärt.

Werkeigentümer / Bauherr

Zwar trifft den Bauherrn aus der BauAV keine direkte gesetzliche Verpflichtung, auf seinem Bauwerk ein fest installiertes Absturzsicherungssystem zu installieren. Er muss aber anderweitig sicherstellen, dass der ausführende Unternehmer die geltenden Vorschriften bei der Ausführung der Arbeiten einhalten kann. Ferner besteht bei einem Unfall die Gefahr, dass der Bauherr bzw. Eigentümer des Bauwerkes aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen zur Verantwortung gezogen wird.

Haftung des Werkeigentümers

OR 58

¹ *Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.*

² *Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hiefür verantwortlich sind.*

Es handelt sich um eine Kausalhaftung, welche ohne Verschulden des Eigentümers ihren Grund im objektiven Mangel hat. Darüber hinaus kann der Eigentümer auch strafrechtlich oder nach den allgemeinen Haftpflichtnormen von Art. 41ff. OR zur Verantwortung gezogen werden, wenn ihm eine Unterlassung der notwendigen Sorgfalt–zum Beispiel der angemessenen Sicherheitskontrollen -vorgeworfen werden muss.

Zum ordnungsgemässen Zustand einer Baute oder Anlage gehört auch eine hinreichende Sicherheit. Ein Mangel des Werks im Sinne von Art. 58 OR „liegt somit vor, wenn das Werk beim bestimmungsgemässen Gebrauch keine genügende Sicherheit bietet. Ein Werk gilt deshalb nur dann als mängelfrei, wenn es mit denjenigen baulichen und technischen Schutzvorrichtungen versehen ist, die notwendig sind, um eine sichere Benutzung zu gewährleisten“.

Sichernde Massregeln

OR 59

¹ Wer von dem Gebäude oder Werke eines andern mit Schaden bedroht ist, kann von dem Eigentümer verlangen, dass er die erforderlichen Massregeln zur Abwendung der Gefahr treffe.

² Vorbehalten bleiben die Anordnungen der Polizei zum Schutze von Personen und Eigentum.

Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

StGB 229

¹ Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser Acht lässt und dabei wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Gefängnis und mit Busse bestraft.

² Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunst fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

StGB 230

¹ Wer vorsätzlich in Fabriken oder in anderen Betrieben oder an Maschinen eine zur Verhütung von Unfällen dienende Vorrichtung beschädigt, zerstört, beseitigt oder sonst unbrauchbar macht, oder ausser Tätigkeit setzt, wer vorsätzlich eine solche Vorrichtung vorschriftswidrig nicht anbringt, und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Gefängnis und mit Busse bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Der Bauherr hat neben der Einhaltung seiner gesetzlichen Verantwortung aber auch ein grundsätzliches Interesse, die wiederkehrenden Unterhaltskosten möglichst gering zu halten. Die Erfahrung zeigt, dass ein fest installiertes System im Vergleich zur regelmässigen Montage und Demontage einer temporären Konstruktion (Geländer oder Fassadengerüst) wirtschaftlicher ist und ein deutlich geringeres Gefährdungspotential aufweist.

Auf unserer Webseite im Extranet in der Rubrik Arbeitssicherheit finden Sie die aktuellsten Publikationen und Merkblätter.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gebäudehülle Schweiz
Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen
Leiter Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz & Arbeitsrecht
EKAS Sicherheitsfachmann



Jürg Studer

1 Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten VUV (Stand 15. Mai 2012)

2 Produktesicherheitsgesetz PrSG (Stand 1. Juli 2010)

3 Produktesicherheitsverordnung PrSV (Stand 1. Juli 2010)

4 Obligationenrecht (Stand 1. März 2012)

5 Strafrecht (Stand 1. Januar 2012)